

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 20. Mai 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2015) und **Antwort**

Organisierte Kriminalität in Berlin – Vereine und Treffpunkte

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Sind dem Berliner LKA Fälle bekannt, in denen Träger der freien Jugendhilfe oder im Bereich des Sports, aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität in einzelnen Bezirken initiiert wurden (Bitte um Auflistung der einzelnen Bezirke)?

2. Gab es solche Vorkommnisse in den letzten zehn Jahren?

Zu 1. und 2.: Nein.

3. Wird bei Neugründungen von (gemeinnützigen) Vereinen darauf geachtet, ob es Verbindungen zur organisierten Kriminalität gibt?

Zu 3.: Die Polizei Berlin erhält pauschal keine Kenntnis bei Neugründungen von (gemeinnützigen) Vereinen.

Ausgenommen hiervon sind Ausländervereine nach § 14 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz), für die nach § 19 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) eine Anmeldepflicht innerhalb von 14 Tagen nach Gründung bei der zuständigen Vereinsbehörde besteht.

Eine weitergehende Prüfung erfolgt in Ermangelung einer rechtlichen Grundlage dort nicht. Die Vereinsbehörde ist als Ordnungsbehörde Teil des Landeskriminalamts Berlin.

Die Finanzbehörden nehmen nicht die zivilrechtliche Beurteilung vor, sondern überprüfen lediglich, ob die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit vorliegen. Allgemein lässt sich zur Frage der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit sagen, dass Körperschaften nur dann als gemeinnützig anerkannt werden können, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 51 ff. Abgabenordnung erfüllen.

Nach diesen Vorschriften ist eine Körperschaft nur dann gemeinnützig, wenn sie nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit fördert (§ 52 Abs. 1 Abgabenordnung). Die Körperschaft muss sich dazu nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung halten und darf sich nicht gegen verfassungsrechtlich garantierte Freiheiten richten.

Die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen zur Anerkennung eines Vereins als förderungswürdige Sportorganisation auf der Grundlage des Sportförderungsgesetzes schließt eine Prüfung, ob es Verbindungen zur organisierten Kriminalität gibt, nicht mit ein.

4. Werden Hinweise auf solche Verbindungen für die Prüfung der Gemeinnützigkeit und Gründung eines Vereins an das zuständige Finanzamt weitergeleitet?

Zu 4.: Wenn im Rahmen von polizeilichen Ermittlungsverfahren derartige Verbindungen bekannt werden, werden entsprechende Prüfungen veranlasst.

Es gibt auf Grund des Steuergeheimnisses keinerlei unmittelbare Auskünfte des Finanzamtes für Körperschaften I (FA KÖ I), also des für die Prüfung der Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzamtes, bei Anerkennung eines Vereins als sportförderungswürdig. Auskunft über die Anerkennung als gemeinnütziger Verein durch das FA KÖ I wird direkt durch den antragstellenden Verein gegeben.

5. Seit wann ist K. e.V. ein eingetragener Verein?

Zu 5.: Gemäß Vereinsregister wurde die Satzung für den „K. Treffpunkt e.V.“ am 26. Februar 2005 errichtet.

6. Ist es richtig, dass dieser Verein als Träger der freien Jugendhilfe tätig sein darf?

Zu 6.: Der Verein wird in der Datenbank der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft nicht geführt und ist auch nicht als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

7. Bekommt der Verein bezirkliche oder andere Zuwendungen vom Land Berlin?

Zu 7.: Der genannte Träger erhält keine Zuwendungsmittel der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft.

8. Welche konkreten Projekte im Bereich der Jugendarbeit vollzieht dieser Verein?

Zu 8.: In Bezug auf den genannten Träger sind Projekte der Jugendarbeit gemäß § 11 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, auch nach Auskunft der Bezirke Neukölln und Friedrichshain-Kreuzberg, nicht bekannt.

Entsprechende Projekte sind auch im Rahmen der polizeilichen Ermittlungsarbeit nicht bekannt geworden.

9. Ist es richtig, dass der Vorsitzende des Vereins Herr N. A.-C. ist oder war und wie schätzt der Senat dies – auch im Bezug zum Verein selber und hinsichtlich der Organisierten Kriminalität – ein?

Zu 9.: Herr N. A.-C. ist aktuell der Vorsitzende des Vereins.

Der Verein war vor allem in den Jahren 2006 bis ca. 2009 von polizeilichen Ermittlungen betroffen, als der Vereinssitz noch mit dem „Café Al Bustan“ in Verbindung stand. Dazu Antworten ab Frage 10.

In den letzten Jahren spielte der Verein im Rahmen polizeilicher Ermittlungen keine relevante Rolle mehr.

10. Ist oder war das Café Al-Bustan als ein Treffpunkt Organisierter Kriminalität gelistet?

Zu 10.: Das Café „Al Bustan“ existierte von 2002 bis 2005 als Orientalisches Teehaus „Al Bustan“ als Gewerbebetrieb in Form einer Schank- und Speisewirtschaft an der Anschrift Katzbachstr. 30 in 10965 Berlin.

Ab 2006 befand sich ebenda der eingetragene Verein „K. Treffpunkt e.V.“, eine Gewerbebeanmeldung lag ab dem Zeitpunkt nicht mehr vor.

Der Name „Al Bustan“ hielt sich jedoch weiterhin für die benannte Örtlichkeit.

Ab 2008 befand sich der Verein „K. Treffpunkt e.V.“ an der Anschrift Yorckstr. 62, 10965 Berlin. Eine Gewerbebeanmeldung eines Lokals/Schankbetriebes an dieser Anschrift existiert seit 2007 nicht mehr.

Der Treffpunkt des Vereins firmierte allerdings weiterhin unter dem Namen „Al Bustan“.

Eine Liste „Treffpunkte Organisierter Kriminalität“ wird durch die Polizei Berlin nicht geführt.

11. Welche besonderen polizeilichen Maßnahmen gab es dort seit dem Jahr 2007? (Bitte um chronologische Aufschlüsselung nach Grund der Maßnahmen)

Zu 11.: Im Café „Al Bustan“ und auch am Vereinstreffpunkt „Al Bustan“ gab es anlassunabhängige und anlassbezogene „Lokalkontrollen“.

Aufgrund bestehender Löschfristen können gefahrenabwehrrechtliche Kontrollen aus so weit zurückliegenden Zeiträumen in polizeilichen Unterlagen nicht recherchiert werden.

Im Jahr 2007 kam es zu einem Einsatz der Polizei nach einer gefährlichen Körperverletzung durch mehrere Personen zum Nachteil eines Schuldners, der eine zuvor geliehene Geldsumme nicht fristgerecht zurückzahlte.

Ab dem Jahr 2008 kam es auch an der neuen Anschrift in der Yorckstr. 62 zu Kontrollen, wobei diese nicht abschließend recherchierbar sind. Aufgrund der zeitgleichen Fertigung von Strafanzeigen können hier einzelne Kontrollen nachvollzogen werden, wobei es sich bei den festgestellten Straftaten in der Regel um Verkehrsdelikte oder Bagatelldelikte handelte.

Ab dem Jahr 2010 konnten keine Maßnahmen mit der Anschrift Yorckstr. 62 festgestellt werden, die Bezug zum Vereinstreffpunkt hatten.

12. Gab es dort in den letzten fünf Jahren gewalttätige Auseinandersetzungen? (Bitte um chronologische Aufschlüsselung)

Zu 12.: Jedenfalls hat der Senat hierüber keine Kenntnis.

13. Sind die Inhaber polizeiliche bekannt und können Verbindungen zur Organisierten Kriminalität in Berlin gezogen werden?

Zu 13.: Wie zur Frage 10 ausgeführt existiert aufgrund des Vereinsstatus seit 2006 keine Gewerbebeanmeldung zu den einzelnen Örtlichkeiten mehr, von daher gibt es auch keine ermittelbaren „Inhaber“.

Berlin, den 05. Juni 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2015)